

52. 1. Verstößt derjenige gegen die guten Sitten, welcher sich von seinem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht an Wertpapieren einräumen läßt, obgleich er weiß, daß einem Dritten ein schuldrechtlicher Anspruch auf deren Besitzübertragung zusteht?
2. Gehören zum eingebrachten Gut auch Sachen, an denen der Frau nicht Eigentum, sondern nur Besitz zusteht?
- BGB. §§ 273, 826, 1363, 1395, 1404.

VII. Zivilsenat. Urk. v. 30. Oktober 1913 i. S. Scho. (Kl.) w. Witwe Schi. (Bekl.). Rep. VII. 185/13.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger Scho. fordert von der Beklagten, Witwe und Erbin des Kaufmanns Schi., die Herausgabe von Aktien, die seiner Frau gehören. Schi. war auf folgende Weise in den Besitz dieser Aktien gelangt. Er hatte der Firma F. in H. 1906 ein Darlehn von 9000 M gegeben und zur Sicherheit dafür von dem Mitinhaber G. die auf dessen Namen lautenden Aktien übergeben erhalten. Die Ehefrau des Klägers Scho., die bisherige Besitzerin der Aktien, hatte sie zu diesem Zwecke an G., ihren Bruder, herausgegeben.

Die Beklagte beantragte Abweisung, indem sie ein Pfandrecht und hilfsweise ein Zurückbehaltungsrecht an den Aktien beanspruchte. In beiden Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Beklagten an den streitigen Aktien zwar kein Pfandrecht, wohl aber ein vertragmäßiges Zurückbehaltungsrecht zustehe. Dieses Zurückbehaltungsrecht, das dem Erblasser der Beklagten von G. eingeräumt worden sei, könne nach § 986 Abs. 2 BGB. auch der Ehefrau des Klägers gegenüber geltend gemacht werden, da diese das Eigentum nur auf Grund einer Abtretung des Herausgabeanspruchs erlangt habe. Der Kläger hatte eingewendet, daß der Erblasser der Beklagten den Besitz der Wertpapiere durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erlangt habe. Insbesondere hatte er unter Benennung von Zeugen behauptet, bei Erwerb der Aktien habe Schi. gewußt, daß das Darlehnsgeschäft mit der Firma F. und die „Verpfändung“ der Aktien ohne Wissen des Klägers abgeschlossen worden seien. Diesen auf § 273 Abs. 2, § 826 BGB. gestützten Einwand verwirft der Berufungsrichter. Zwar habe, wie er ausführt, Frau Scho. als Käuferin gegen ihren Bruder G. als Verkäufer ein Forderungsrecht auf Übertragung der Aktien gehabt; eine vorsätzliche Schadenszufügung i. S. des § 826 BGB. falle Schi. aber selbst dann nicht zur Last, wenn er davon Kenntnis gehabt habe, daß die „Verpfändung“ hinter dem Rücken des Klägers

vorgenommen sei. Daß bloße Bewußtsein Schi.'s, daß sein Rechts-erwerb die Schädigung eines anderen obligatorisch Berechtigten zur Folge haben könne, reiche zur Annahme einer Arglist nicht aus. Besondere Umstände, die die Außerachtlassung des für Frau Scho. begründeten Forderungsrechts als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen könnten, seien aber nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet. Nach den Geboten der Redlichkeit und des Anstandes im Geschäftsverkehr sei Schi. nicht verpflichtet gewesen, die Kreditgewährung und den Pfandvertrag von der Zustimmung des Klägers abhängig zu machen, und er habe nicht unlauter gehandelt, wenn er es dem Verpfänder G. überlassen habe, sich mit dem Kläger über die Erfüllung des Kaufvertrags auseinander zu setzen. Die Revision widerspricht diesen Ausführungen. Schi. habe vorausgesehen, daß der Kläger sein Recht verlieren konnte. Wenn er gleichwohl zu eigenem Vorteil die Aktien als Pfand angenommen habe, so sei das ein Verstoß gegen die Gebote des loyalen Verkehrs. Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Es ist zwar zuzugeben, daß der schuldrechtliche Anspruch, den Frau Scho. gegen G. aus dem im Jahre 1902 mit diesem geschlossenen Kaufvertrage hatte und der insbesondere auch die Besitzübertragung umfaßte, dadurch verletzt wurde, daß G. an den verkauften Sachen dem Erblasser der Beklagten ein vertragsmäßiges Zurückbehaltungsrecht, also ein Besitzrecht einräumte. Dem Berufungsrichter ist aber darin beizutreten, daß die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die guten Sitten auf Seiten Schi.'s nicht gegeben sind. Auch wenn Schi. wußte, daß Frau Scho. einen älteren persönlichen Anspruch auf Besitzübertragung hatte und daß die Einräumung des Zurückbehaltungsrechts ohne Kenntnis des Ehemanns, des Klägers, erfolgte, so verstieß er dennoch durch Abschluß und Vollziehung des Sicherungsgeschäfts mit G. noch nicht gegen die guten Sitten. Es mag sein, daß sich ein besonders feinführender Mensch ohne Zustimmung des Ehemanns auf ein Geschäft, wodurch ihm wertvolle, von der Frau gekaufte Sachen zur Sicherheit übergeben wurden, nicht eingelassen haben würde; es kann aber nicht anerkannt werden, daß sich Schi., indem er anders handelte und die bloß persönlichen Rechte des Klägers unbeachtet ließ, einer Handlungsweise schuldig gemacht habe, die schon nach der durchschnittlichen Auffassung sittlich gebildeter und anständig

denkender Menschen gemißbilligt werden müßte. Daß das vom Berufungsrichter angeführte Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 137) auf einem anderen, strengeren Standpunkte stünde, ist nicht zuzugeben. Der damals entschiedene Fall lag so, daß die Eheleute P. ihr Grundstück an die Schwester der Frau verkauft hatten. Diese verheiratete sich mit einem gewissen S. und lebte mit ihm in Gütergemeinschaft. Kurze Zeit nach der Heirat verließ sie ihren Mann und zog zu den Verkäufern. Als S. nunmehr die Auflassung verlangte, verkauften die Eheleute P. das Grundstück an die Eltern der beiden Frauen und erteilten den neuen Käufern auch die Auflassung. S. erhob hierauf gegen Veräußerer und Erwerber Klage auf Nichtigkeitsklärung des Veräußerungsgeschäfts mit der Behauptung, daß alle an dem Geschäft Beteiligten bewußt gemeinsam zu dem Zwecke gehandelt hätten, seine gütergemeinschaftlichen Rechte zu vereiteln. Diese Klage wurde vom Reichsgericht zwar an sich für begründet erachtet; dabei ist aber keineswegs ausgesprochen worden, daß es unter allen Umständen gegen die guten Sitten verstoße, wenn jemand durch Rechtsgeschäft Eigentum erwerbe, obwohl ihm das ältere, auf Eigentumsübertragung gerichtete Recht eines anderen bekannt gewesen sei. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist vielmehr, wie der Zusammenhang ergibt (f. S. 139), nur um deswillen angenommen, weil Veräußerer und Erwerber zur Schädigung des S. komplottmäßig zusammen gewirkt hatten. Allerdings ist an einer späteren Stelle noch gesagt, § 826 BGB. erfordere nicht, daß der Wille des Erwerbers ausschließlich auf Schädigung des obligatorisch Berechtigten gerichtet gewesen sei, vielmehr genüge schon das Bewußtsein, daß die Handlung den schädlichen Erfolg haben werde. Diese Bemerkung bezog sich aber bloß auf die zu enge Auffassung des Vorjages, wie sie im Berufungsurteile zutage getreten war, nicht auch auf die Erfordernisse eines Verstoßes gegen die guten Sitten. Der Tatbestand des damaligen Falles ist demnach von dem jetzt vorliegenden wesentlich verschieden.

Obwohl hiernach der von der Revision erhobene Angriff versagt, kann dennoch das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Die Klage erscheint nämlich von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt aus begründet. Unstreitig lebt Kläger mit seiner Frau in gesetzlichem Güterrecht. Es findet demnach die Vorschrift des

§ 1395 BGB. Anwendung, wonach die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut nicht verfügen darf. Die Aktien, die Frau Scho. ihrem Bruder Karl G. im Jahre 1906 zwecks Sicherheitsleistung zugunsten des Erblassers der Beklagten überließ, gehörten zum eingebrachten Gute, denn dieses umfaßt nicht nur Eigentum, sondern auch bloßen Besitz der Frau. Mag der Besitz ein Recht sein oder nicht, jedenfalls bildet er einen Bestandteil des Vermögens. Nach § 1363 BGB. erstrecken sich die Rechte des Mannes grundsätzlich auf das ganze Vermögen der Frau, und diese Rechte entstehen ohne weiteres durch die Eheschließung, mag der Mann vom Vorhandensein des Vermögens Kenntnis haben oder nicht. Insbesondere ist es unerheblich, ob er die einzelnen Vermögensbestandteile schon in seine Gewalt gebracht hat. In der Herausgabe der Aktien an den Erblasser der Beklagten, damit dieser wegen seiner Forderung an die Firma S. ein vertragsmäßiges Zurückbehaltungsrecht daran ausüben konnte, lag auch eine Verfügung i. S. des § 1395. Denn die so geartete Herausgabe kennzeichnet sich als eine Rechtshandlung der Frau, die eine unmittelbare, dem Kläger nachteilige Einwirkung auf die Aktien zur Folge hatte. Zu einer solchen Rechtshandlung bedurfte Frau Scho. also der Einwilligung ihres Mannes. Fehlte diese Einwilligung, so erlangte der Erblasser der Beklagten kein Zurückbehaltungsrecht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er den Mangel der Einwilligung kannte oder nicht (§ 1404). Der Kläger würde also in diesem Falle mit Recht von der Beklagten die Rückgabe der Aktien beanspruchen können. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils haben die Parteien darüber gestritten, ob der Kläger seine Zustimmung zur Sicherheitsbestellung gegeben hatte. Der Berufungsrichter hat eine Feststellung in dieser Beziehung nicht getroffen. Da es nach dem Ausgeführten hierauf ankommt, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.“